

**Achte Satzung zur Änderung der  
Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale (AZV)  
vom 24.09.2019**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 und § 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 05.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I  
Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale (AZV) vom 04. Januar 2005 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 20. Dezember 2005, der Zweiten Änderungssatzung vom 21. Dezember 2007, der Dritten Änderungssatzung vom 24. Juli 2008, der Vierten Änderungssatzung vom 7. Dezember 2010, der Fünften Änderungssatzung vom 3. Juni 2011, der Sechsten Änderungssatzung vom 20. Dezember 2013 und der Siebten Änderungssatzung vom 20.12.2016 wird wie folgt geändert:

**1. § 12 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:**

„Die ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € gemäß der Entschädigungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 06.06.2019. Für die Zahlung von Reisekostenvergütung gilt das Landesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung.“

**2. § 12 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:**

„Wenn der ehrenamtliche Vorstandsvorsitzende gleichzeitig der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist, erhält der Vorstandsvorsitzende eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 440,00 €. Andernfalls erhalten der Vorstandsvorsitzende 310,00 € und der Vorsitzende der Verbandsversammlung 120,00 € monatlich.“

**Artikel II  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Wittenburg, den 24.09.2019

gez. Ute Lindenau  
Verbandsvorsteherin

(Siegel)

Gemäß § 154 i. V. m. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M - V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M - V enthalten oder aufgrund der KV M - V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb

der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Abwasserzweckverband Sude-Schaale geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim nahm mit Schreiben vom 20.09.2019 diese Satzung als angezeigt zur Kenntnis.